

eine „Staatsmacht“ sein. Nicht aus der Besonderheit des Verhaltens, welches kraft einer besonderen Herrschermacht veranlaßt werden kann, läßt sich das Gegebene „Staat“ bestimmen, sondern nur aus der Besonderheit einer Lage, in welcher auch stets eine Herrschermacht eingeschlossen ist. Unwesentlich ist für das Gegebene „Staat“ das, was man „Verwaltungsstab“ genannt hat, also eine „Anstalt“ („Organisation“), in welcher sich Ämter für den Vollzug besonderer angedrohter ungünstiger Zurechnungen finden. Die „Staatsmacht“ muß also keineswegs solche Macht darstellen, kraft welcher jemand durch „Befehle mit Dritt-Wahrungs- und Dritt-Vollzugs-Behauptung“ besonderes Verhalten der Adressaten hervorrufen kann, die „Staatsmacht“ kann vielmehr auch solche Macht darstellen, kraft welcher jemand durch „Befehle mit Eigen-Wahrungs- und Eigen-Vollzugs-Behauptung“ besonderes Verhalten der Adressaten hervorrufen kann. In jenen „Staaten“, von welchen man gewöhnlich spricht, ist allerdings stets ein sogenannter „Verwaltungsstab“ feststellbar, trotzdem aber gehört das Gegebene „Verwaltungsstab“ nicht zu „Staat schlechtweg“. Die „Staatsmacht“ kann schließlich immer nur als besondere „Verhalten-Geltungs-Macht“, nämlich als „Befehl-Geltungs-Macht“, nicht aber etwa als „Macht ungünstiger Zurechnung“ bestimmt werden. Offenbar besteht nämlich ein „Staat“ auch dann, wenn jemand bei Vorhandensein der übrigen bereits dargelegten Umstände zwar eine ursprüngliche Herrschermacht besitzt, aber nicht die Macht besitzt, durch die auf Grund jener Herrschermacht erteilten Befehle eine „Pflicht“ als besondere ungünstige Zurechnungsbetroffenheit zu begründen. Selbstverständlich findet sich allerdings in jeder Staatsmacht ein Allgemeines, das als grundlegende Bedingung dafür in Betracht kommt, daß in dem von dieser Staatsmacht Betroffenen der Glaube geweckt wird, daß durch besonderen an ihn gerichteten Befehl eine eigene „Pflicht“ begründet wurde. Da „Staatsmacht“ keine besondere ungünstige Zurechnungsmacht ist, ist es auch unzutreffend, in die Bestimmung des Gegebenen „Staat“ den Gedanken an „Monopol physischen Zwanges“ aufzunehmen. Mit der Rede von „physischem Zwange“ ist offenbar eine „Gewalt mit Leibeswirkung“ als ungünstige Zurechnung oder als Mittel ungünstiger Zurechnung gemeint. „Staatsmacht“ ist aber weder als „Macht physischen Zwanges“, noch als „Allein-Macht physischen Zwanges“, noch als „Macht, durch Befehle mit Androhung physischen Zwanges besonderes Verhalten zu veranlassen“, bestimmt. Die „Staatsmacht“ kann verbunden sein — und ist gewiß meist verbunden — mit einer Macht, durch besondere Befehle eine ungünstige Zurechnungsbetroffenheit der Adressaten zu begründen, in der „Staatsmacht“ selbst ist aber nur die Macht eingeschlossen, den Glauben an solche Begründung zu wecken. Es ist überhaupt von großer Wichtigkeit, das Gegebene „Staat“ nicht schlechtweg als „Macht“ oder als